

§ 25 TVöD-VKA KODA-Fassung

Betriebliche Altersversorgung

Beschlüsse vom 03.11.2003, 03.09.2007, 07.03.2012 und vom 15.11.2017

Bistums-KODA Speyer

(OVB 2003, S. 505; 2007, S. 432 f; 2012, S. 133; 2018, S. 598)

Die von der KODA beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen des TVöD sind in roter Schrift hervorgehoben.

(1) Die Beschäftigten haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) bzw. des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Sollten die satzungsgemäßen Leistungen der öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung, bei der die jeweilige Einrichtung Beteiligte/Mitglied ist, verringert werden, ganz oder teilweise entfallen oder aus anderen Gründen eine Verschlechterung der Leistungen für die Beschäftigten wirksam festgelegt werden, ohne dass eine der vorgenannten Maßnahmen durch den in Absatz 1 genannten Tarifvertrag geboten oder für zulässig erklärt worden ist, und werden damit die tariflichen Leistungen für die Beschäftigten unterschritten, kann die Dienstgeberseite bzw. die jeweilige Einrichtung nur mit Zustimmung der KODA ihre Leistungspflicht entsprechend reduzieren.

(3) Der Wechsel einer Einrichtung von einer öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) ist mit Zustimmung der KODA möglich. Für Wechsel, die zum 01.01.2004 vollzogen wurden, verbleibt es bei dem KODA-Beschluss vom 03.11.2003 (OVB 2003, S. 505 [FN])

FN

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Bistums-KODA Speyer besteht für die Einrichtungen, die bisher Beteiligte bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sind, die Möglichkeit zum Wechsel in die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) zu einem vom Dienstgeber zu bestimmenden Termin.

(2) Für einen Vollzug des Wechsels gelten folgende Bedingungen:

- a) Beschäftigte, die bis zum Zeitpunkt des Wechsels der Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten nicht erfüllt haben, werden durch den Dienstgeber nachversichert.
- b) Für Beschäftigte, die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles die erforderliche Wartezeit nicht erfüllen können, werden die bei der VBL erworbenen Wartezeiten durch eine verbindliche Vereinbarung zwischen Dienstgeber und der neuen Zusatzversorgungskasse anerkannt.

- c) *Beschäftigte, die zum Stichtag 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), erhalten zum Ausgleich der durch den Wechsel entstehenden Minderung des rentenversicherungspflichtigen Entgelts ab 1. Januar 2004 eine monatliche Zulage in Höhe von 10,00 € anteilig nach ihrem jeweiligen Beschäftigungsumfang. Für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2003 Altersteilzeit angetreten haben, gilt für die anteilige Berechnung dieser Zulage der Beschäftigungsumfang vor Antritt der Altersteilzeit.*
- d) *(mit Ablauf des 31.12.2018 aufgehoben) Abweichend von der durch die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes vereinbarten Erhöhung der Löhne und Gehälter um 1 % zum 1. Januar 2004 werden die Löhne und Gehälter nur um 0,25 % angehoben. Dies bedeutet, dass die Löhne und Gehälter ab dem 1. Januar 2004 immer um 0,75 % unter den jeweiligen Lohn- und Gehaltstabellen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bleiben, ab dem 01.10.2007 immer um 0,75 % unter den Beträgen der Entgelttabelle gem. Anlage A (VKA). Ab dem 01. Januar 2029 gilt wieder die Entgelttabelle gem. Anlage A (VKA).*